

## **Versicherungsschutz bei Kleinstarbeitsverhältnissen in der Landwirtschaft**

---

Unter den Begriff der Kleinstarbeitsverhältnisse fallen beispielsweise:

- Personen die sporadisch für wenige Stunden dauernde Einsätze engagiert werden (z.B. Mastpouletverlad)
- Erntehelfer für Obst-, Trauben-, Stroh- oder Kartoffelernte, mit Einsatzzeiten von wenigen Stunden bis 2-3 Wochen pro Jahr
- Studenten und Jugendliche, welche einen Ferienjob leisten (z.B. Agriviva)
- Arbeitskräfte, die einen Freiwilligeneinsatz auf einem Landwirtschaftsbetrieb leisten (z.B. vermittelt durch CH Berghilfe, Caritas, etc.)

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag der Details regelt liegt in der Regel nicht vor. Für die geleistete Arbeit erhalten diese Personen Naturallohn (Kost und evtl. auch Logis) und unter Umständen auch einen Barlohn, allenfalls nur im Sinne eines Taschengeldes. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht gelten sie grundsätzlich als Arbeitnehmende und sind durch den arbeitgebenden Betrieb gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern.

Kleinstarbeitsverhältnisse in den Kantonen AG, AI, AR, BE, BS, GR, NE, SZ, TG, ZG unterstehen den Bestimmungen der kantonalen Normalarbeitsverträge in der Landwirtschaft. In den Kantonen BL, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR, VD, VS unterstehen Kleinstarbeitsverhältnisse nur in Ausnahmefällen den kantonalen NAV Landwirtschaft. Im Kanton ZH gelangt der NAV für Kleinstarbeitsverhältnisse nicht zur Anwendung.

### **Krankenkasse**

Es ist davon auszugehen, dass bei Kleinstarbeitsverhältnissen ausländische Arbeitnehmende (wenn überhaupt!) im Meldeverfahren angemeldet werden (Aufenthalt in der Schweiz bis 3 Monate). Die ausländischen Arbeitnehmenden müssen somit ab Aufnahme der Erwerbstätigkeit über eine Schweizer Krankenkasse versichert sein, sofern nicht vor Antritt des Einsatzes bereits ein gleichwertiger Versicherungsschutz vorhanden ist. Notwendig sind der Nachweis eines gleichwertigen Versicherungsschutzes im Wohnsitzstaat und ein bewilligtes Befreiungsgesuch der [zuständigen kantonalen Behörde](#) des Arbeitskantons.

### **Krankentaggeldversicherung**

Sofern die Kleinstarbeitsverhältnisse den kantonalen NAV in der Landwirtschaft unterstehen, müssen landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Rahmen eine Kollektivkrankentaggeldversicherung versichert werden. Der NAV gilt innerhalb seines Geltungsbereiches überall dort, wo keine Abweichungen schriftlich vereinbart werden. Wird ein schriftlicher Arbeits-/Einsatzvertrag abgeschlossen, kann die Krankentaggeldversicherung somit auch ausgeschlossen werden. Die Leistungen der Krankentaggeldversicherung fallen aufgrund der Art des Arbeitsverhältnisses in aller Regel sehr tief aus.

### **AHV/IV/EO/Arbeitslosenversicherung/Familienzulagen**

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'300 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers erhoben.

### **Unfallversicherung gemäss UVG**

- Arbeitgebende die eine Unfallversicherung nach UVG abschliessen müssen:  
Wird im Betrieb mindestens eine familienfremde Person beschäftigt, welche einen Bruttolohn (Bar- und/oder Naturallohn) über CHF 2'300 pro Jahr verdient, muss der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer und somit auch für alle Kleinstarbeitsverhältnisse mit einem Bruttolohn unter CHF 2'300 pro Jahr eine Unfallversicherung gemäss UVG abschliessen und Prämien abrechnen.
- Arbeitgebende die nicht zwingend eine Unfallversicherung nach UVG abschliessen müssen:  
Sofern auf dem Betrieb keine familienfremden Personen mit einer Lohnsumme über CHF 2'300 beschäftigt werden, muss der Betrieb nicht zwingend eine Unfallversicherung gemäss UVG abschliessen. Verunfallt ein Arbeitnehmer bzw. ein freiwilliger Helfer auf dem Betrieb, wird die Ersatzkasse UVG die Leistungen gemäss UVG übernehmen. Die Ersatzkasse UVG wird die UVG-Prämien für alle Arbeitnehmer bzw. freiwilligen Helfer der letzten 5 Jahre rückwirkend in Rechnung stellen.

### **Aushilfenversicherung**

Die Aushilfenversicherung ist insbesondere im Zusammenhang mit der Unfallversicherung zu sehen. Mit der Aushilfenversicherung sind Personen versichert, bei welchen sich bei der Einzelfall-Prüfung bei einem Unfall herausstellt, dass sie für dieses Ereignis nicht der Unfallversicherung unterstehen.

Die Grenze zwischen Kleinstarbeitsverhältnis mit UVG-Deckung und Gefälligkeitsleistung, bzw. blosser Handreichung ohne UVG-Deckung (Deckung über Aushilfenversicherung) ist fließend. Anzeichen keiner UVG-Deckung sind unter anderem fehlende Abmachung des Pensums/der Aufgabe und fehlende Lohnabmachungen.

### **Berufliche Vorsorge**

Bei Kleinstarbeitsverhältnissen ist die Pensionskasse aufgrund des Nicht-Ereichens der BVG-Eintrittsschwelle nicht relevant.

### **Fazit**

- Auch für Kleinstarbeitsverhältnisse wird der Versicherungsschutz optimalerweise über die Globalversicherung gewährleistet.
- Soll für bestimmte Angestellte die Krankentaggeldversicherung AGRI-global ausgeschlossen werden, sind diese Personen vorgängig, spätestens bei Stellenantritt schriftlich der Globalversicherung zu melden.
- Um die Erfassung und Abrechnung der Löhne bei Kleinstarbeitsverhältnissen administrativ zu vereinfachen, kann mit dem Vermerk «diverse Helfer» auf der Lohnmeldung und unter den folgenden Voraussetzungen eine pauschale Lohnmeldung erfolgen:
  - der Jahreslohn pro Helfer beträgt weniger als CHF 2'300
  - die Anzahl Helfer muss nach Geschlecht Männer/Frauen getrennt gemeldet werden
  - die Pauschallohnsomme muss nach Geschlecht Männer/Frauen getrennt in zwei Lohnsummen gemeldet werden
  - keiner der Helfer wurde über den Arbeitgeber in der Globalversicherung für die OKP versichert
  - es liegt kein Schadenereignis für einen dieser Helfer vor. Mit letzterem ist gemeint, dass jeder Arbeitnehmer, für den ein Schadenereignis gemeldet wurde, einzeln auf der Lohnmeldung aufzuführen ist.Bei pauschalen Lohnmeldungen werden grundsätzlich immer Prämien für die Unfallversicherung (BU und NBU) sowie die Krankentaggeldversicherung erhoben, sofern die entsprechenden Versicherungen im Anschlussvertrag vereinbart wurden. Bei jeder Meldung von diversen Angestellten muss der Arbeitgeber handschriftlich vermerken und mit seiner Unterschrift bestätigen, dass keiner dieser Helfer mehr als CHF 2'300 verdient hat.